

## §3

**Bekanntgabe der Vorschriften zur Errechnung der Einzelpreise und der Listen über feste Einzelpreise**

(1) Die Vorschriften zur Errechnung der Einzelpreise und die Listen über feste Einzelpreise (als Arbeitsmaterial bekanntgegebene Preisanordnungen, Preiserrechnungsvorschriften und Preislisten) gemäß den Anlagen 1 bis 4 sowie vorläufige Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe werden

1. den Herstellern und Veredlern für die von ihnen produzierten Erzeugnisse oder im Lohnauftrag durchgeführten Leistungen von den in den Anlagen 1 bis 4 genannten Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Erzeugnisgruppenleitbetrieben oder Wirtschaftsräten der Bezirke,
2. den Außenhandelsunternehmen für die von ihnen importierten Erzeugnisse vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

z. ggestellt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorschriften sind als Arbeitsmaterial für die vorbereitenden Maßnahmen der Industriepreisreform gemäß dieser Anordnung verbindlich. Die auf Grund dieser Vorschriften errechneten oder den Listen entnommenen Einzelpreise sind weder bei den Herstellern, Veredlern und Außenhandelsunternehmen noch gegenüber den Abnehmern preisrechtlich verbindlich. Das Inkrafttreten dieser Einzelpreise wird besonders bekanntgegeben.

(3) Sollte eine Zustellung der Preisvorschriften und der vorläufigen Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe bis zum 15. März 1966 noch nicht erfolgt sein, sind diese Vorschriften unverzüglich unter Angabe der in Betracht kommenden Erzeugnisse oder Leistungen bei den im Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Organen anzufordern.

## §4

**Errechnung neuer Betriebspreise durch Kalkulation**

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, für alle zu den Geltungsbereichen der Preisanordnungen (Arbeitsmaterial) der Anlagen 1 und 2 gehörenden Textilerzeugnisse, die nach den im Abs. 2 genannten Stichtagen geliefert worden sind oder geliefert werden, mit Hilfe der Preiserrechnungsvorschriften dieser Preisanordnungen neue **Betriebspreise** zu errechnen.

(2) Stichtage im Sinne des Abs. 1 sind:

1. für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der in **Anlage 1** aufgeführten Preisanordnungen (Arbeitsmaterial) gehören, der **1. Januar 1966**;
2. für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der in **Anlage 2** aufgeführten Preisanordnungen (Arbeitsmaterial) gehören, der **31. März 1966**.

(3) Der Errechnung der neuen Betriebspreise gemäß Abs. 1 sind für Produktionsgrundmaterial, Veredlungsleistungen und Lohnarbeiten nach Maßgabe der jeweiligen Preiserrechnungsvorschrift folgende Preise zugrunde zu legen:

1. die in Preisregelungen der Industriepreisreform festgesetzten Industrieabgabepreise, die seit 1. Juli 1964 oder 1. Januar 1965 für Hersteller und Abnehmer oder nur für die Hersteller in Kraft sind;
2. die gemäß der Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 881) mitgeteilten bzw. anzufordernden neuen Industrieabgabepreise;

3. die errechneten oder festen Industrieabgabepreise für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 sowie Leistungen der Veredler, die gemäß §§ 8 und 9 mitzuteilen oder anzufordern sind;
4. die zur Zeit für Produktionsgrundmaterial gültigen Großhandelsabgabepreise für zugerichtete Felle;
5. die als Arbeitsmaterial bekanntgegebenen neuen Industrieabgabepreise bzw. Großhandelsabgabepreise für Reißverschlüsse und Gummifäden — nichtumspinnen —;
6. die mit Hilfe von Koeffizienten errechneten neuen Industrieabgabepreise für Erzeugnisse, die in der als Arbeitsmaterial bekanntgegebenen Liste der Koeffizienten erfaßt sind.

(4) Abweichend von Abs. 3 sind der Errechnung der neuen Betriebspreise für Produktionsgrijidmaterial die Großhandelsabgabepreise zugrunde zu legen, wenn dies in den Preiserrechnungsvorschriften vorgesehen ist.

(5) Bei der Errechnung der neuen Betriebspreise sind Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Prädikat „Hochmodisch“ nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Preislisten für Reißverschlüsse, Gummifäden — nichtumspinnen — sowie die Liste der Koeffizienten werden besonders bekanntgegeben. Für die Zustellung oder Anforderung dieser Listen gilt § 3 entsprechend.

## §5

**Ermittlung neuer Industrieabgabepreise**

(1) Werden Textilerzeugnisse, für die gemäß § 4 neue Betriebspreise zu errechnen sind, als Produktionsmaterial verwendet oder an Abnehmer gemäß Abs. 2 geliefert, sind neue Industrieabgabepreise unter Berücksichtigung der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe zu ermitteln, die für Zwecke der Errechnung neuer Einzelpreise durch die vorläufige Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe für Textilerzeugnisse vom 14. Februar 1966 bekanntgegeben werden.

(2) Neue Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind für folgende Lieferungen und Verwendungszwecke zu bilden:

1. Lieferungen der Textilerzeugnisse als Produktionsmaterial an Hersteller anderer Erzeugnisse;
2. Lieferungen von Textilerzeugnissen an Außenhandelsunternehmen als Handelsware für den innerdeutschen Handel und Export;
3. Lieferungen der Textilerzeugnisse als Handelsware an die Versorgungskontore Industrietextilien (einschließlich Versorgungskontor Industrietextilien Importe) oder an ihre Vertragshändler;
4. Lieferungen der Textilerzeugnisse als Handelsware an den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel mit Ausnahme der Lieferungen von Sterbewäsche an die Versorgungskontore Papier- und Bürobedarf;
5. Lieferungen von Reichsbahn-, Post- und Forstdienstkleidung.

(3) Als Produktionsmaterial im Sinne des Abs. 2 Ziff. 1 gilt:

1. Produktionsgrundmaterial (Fertigungsmaterial);
2. Produktionshilfsmaterial;
3. Reparaturmaterial für industrielle Leistungen.

Der Einsatz der Textilerzeugnisse für die Herstellung von Erzeugnissen in handwerklicher Einzelanfertigung